

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Tölz (Gebührensatzung Stadtbibliothek)

Vom 25. November 2020

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) erlässt die Stadt Bad Tölz folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Bad Tölz werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) ¹Die Höhe der Benutzungsgebühr für einen bestimmten Zeitraum richtet sich nach der Tabelle in Abs. 2. ²Es sind damit alle Benutzungen abgegolten, für die in dieser Satzung keine besondere Gebühr erhoben wird.

(2) Benutzungsgebühren:

1. Jahresgebühr für volljährige Personen und für juristische Personen	20,00 €
2. Ermäßigte Jahresgebühr für volljährige Personen nach Abs. 5	12,00 €
3. Jahresgebühr für Jugendliche vom 16. bis zum 18. Lebensjahr	12,00 €
4. Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr	5,00 €
5. Jahresgebühr für Familien	30,00 €
6. Jahresgebühr für soziale, pädagogische oder Bildungsinstitutionen (z. B. Kindergärten, Horte, Schulen)	gebührenfrei
7. Jahresgebühr für Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, III und XII erhalten oder Inhaber einer Sozialcard des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen sind	gebührenfrei
8. Jahresgebühr für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte	gebührenfrei
9. Benutzungsgebühr für Inhaber einer vom Referat für Tourismus und Kultur ausgegebenen Kur- und Gästekarte (für den auf der Karte angegebenen Gültigkeitszeitraum)	gebührenfrei

(3) Sofern Benutzer der Bibliothek keine Benutzungsgebühr nach Abs. 2 entrichtet haben, beträgt die Einzelgebühr pro entliehener Medieneinheit 2,00 €.

(4) Der Gebührenzeitraum beginnt mit der Aktivierung des Leserausweises.

(5) ¹Die ermäßigte Jahresgebühr gilt für Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Schwerbehinderte, Bundesfreiwillige und Personen, die ein freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr leisten. ²Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nachzuweisen.

§ 3 Gebühr bei verspäteter Rückgabe

(1) ¹Werden Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht wirksam innerhalb von fünf Öffnungstagen der Bibliothek an diese zurückgegeben, sind Versäumnisgebühren zu entrichten.

²Diese betragen:

a) ab dem 6. Öffnungstag nach Ende der Leihfrist (Erinnerungsschreiben) pauschal 1,50 € (unabhängig von der Anzahl der ausgeliehenen Medien)

b) bei weiterer Überschreitung der Leihfrist um jeweils sechs Öffnungstage (1. bis 3. Mahnung) jeweils zusätzlich 0,50 €/Medium zuzüglich Portokosten

(2) Bleibt das Mahnverfahren gemäß Abs. 1 erfolglos, wird ein kostenpflichtiges Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

(3) ¹Die Gebühr kann erlassen werden, wenn der Benutzer nachweist, dass er oder eine mit der Rückgabe beauftragte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat. ²Versäumnisse des Beauftragten hat der Benutzer zu vertreten.

§ 4 Ersatz eines Benutzerausweises

Für die Ausstellung eines Ersatzes für einen Benutzerausweis wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.

§ 5 Fernleihe

¹Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe sind vom Benutzer die der Bibliothek entstehenden Kosten pro Bestellung zu ersetzen, mindestens aber

a) bei Bestellungen über einen auswärtigen Leihverkehr	3,00 €
b) bei Bestellungen über den Bibliotheksverbund „biblioplus“	3,00 €

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Stadtbibliothek benutzt (Entleiher).

(2) Der gesetzliche Vertreter oder der Personensorgeberechtigte einer minderjährigen Person, der dieser für die Benutzung der Stadtbibliothek seine Genehmigung erteilt hat ist verpflichtet, fällige Gebührenforderungen an Stelle und auf Rechnung des Gebührenschuldners zu entrichten.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit

(1) ¹Die Nutzungsgebühr für die Entleiherung von Medien aus der Stadtbibliothek entsteht erstmalig mit der Aktivierung des Benutzerausweises. ²Nach Ablauf des Zeitraums, für den die Gebühr entrichtet wurde, entsteht die Gebühr jeweils bei Aktivierung des Ausweises zur weiteren Nutzung der Bibliothek.

(2) Die Säumnisgebühr entsteht mit Eintritt der Versäumnis nach § 8 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Tölz.

(3) Die Gebühren werden mit Aktivierung des Benutzerausweises fällig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Tölz, 25. November 2020

Stadt Bad Tölz

Dr. Ingo Mehner
Erster Bürgermeister